

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Erweiterung der Ziele der Flurbereinigung Gerbershausen und Änderung des Flurbereinigungsgebietes Gerbershausen

Nach § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 11. Dezember 2000, Az. 1-1-0338, angeordnete Flurbereinigungsverfahren Gerbershausen:

1.1 mit Blick auf den Klimawandel und die Klimafolgenanpassung um das Ziel „Hochwasserschutz“ gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG erweitert und

1.2 wie folgt gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

- 1.2.1 Gemarkung Gerbershausen
Flur 1 Flurstücke Nr. 106/11, 179/38
- 1.2.2 Gemarkung Bornhagen
Flur 3 Flurstücke Nr. 76/4
- 1.2.3 Gemarkung Arenshausen
Flur 5 Flurstücke Nr. 110

Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

- 1.2.4 Gemarkung Bornhagen
Flur 3 Flurstücke Nr. 38/30, 58
Flur 4 Flurstücke Nr. 2, 3, 4
- 1.2.5 Gemarkung Arenshausen
Flur 5 Flurstücke Nr. 111
Flur 6 Flurstücke Nr. 20/1, 21

1.3 Es wird klargestellt, dass die folgenden Flurstücke nicht existieren:

- Gemarkung Bornhagen
Flur 3 Flurstücke Nr. 39/30, 56

Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 769 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 11. Dezember 2000 nach § 16 FlurbG entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gerbershausen".

4. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Nordthüringen, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anzumeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angegebenen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ist nach § 34 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich; bei Absatz d) im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Nach § 35 Abs. 1 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Auslegung des Beschlusses mit Begründung

Je eine mit Begründung versehene Ausfertigung dieses Beschlusses und eine Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und die angrenzenden Gemeinden:

- Gerbershausen, Bornhagen, Arenshausen, Fretterode, Hohengandern, Kirchgandern, Lindewerra, Marth und Wahlhausen in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Hanstein - Rusteberg, Steingraben 49 in 37318 Hohengandern,
- und für die angrenzende Landgemeinde Uder in den Diensträumen der Landgemeinde Uder, Siedlung 14 in 37318 Uder

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung

Zu 1.1 Erweiterung der Ziele der Flurbereinigung

Die Gemeinde Gerbershausen beantragte im Jahre 1999 die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens. Die daraufhin durchgeführten Vorerhebungen belegten die von der Gemeinde dargelegten Konflikte und zeigten weitere Problembereiche auf, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gelöst werden sollen.

Die Folgen des Klimawandels, konkret ein Hochwasserereignis im Jahr 2015, machen deutlich, dass der Schutz der Ortslage vor den Folgen von Starkregenereignissen ein weiteres vordringliches Ziel des laufenden Flurbereinigungsverfahrens sein muss. Die Zielstellung des Flurbereinigungsverfahrens wird daher um das Ziel „Hochwasserschutz“ erweitert.

Aufgrund der Tallage der Gemeinde Gerbershausen zwischen den Höhen des Höheberges im Südwesten und des oberen Eichsfeldes im Nordosten kommt einer geordneten und schadlosen Ableitung des auf den umliegenden, höhergelegenen Außenbereichen anfallenden und der Ortslage zufließenden Oberflächenwassers eine besondere Bedeutung zu. Insgesamt sind 9 Maßnahmen geplant, die maßgeblich dazu beitragen, die Außengebietsentwässerung zu verbessern und die Überflutungsgefahr für die Ortslage Gerbershausen zu reduzieren. Hierzu zählen u.a. drei Regenrückhaltebecken in der Feld- und Waldlage, der Neubau einer Brücke über den Gerbach sowie die abschnittsweise Sanierung der drei Gewässer 2. Ordnung Gerbach, Rothenbach und Talgraben. Durch die geplanten Gewässersanierungen wird das Wasserrückhalte- und das Durchflussvermögen erhöht bzw. verbessert.

Zu 1.2 Änderung des Verfahrensgebietes

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Die unter Ziffer 1.2.1 aufgeführten Flurstücke wurden durch Beschluss vom 20. Dezember 2021 in das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Bornhagen, Az. 1-2-0691, aufgenommen. Dem Umstand, dass Flurstücke nur einem laufenden Flurbereinigungsverfahren unterliegen dürfen, wird mit dem Ausschluss Rechnung getragen.
2. Durch Sonderung des Flurstücks 76/1 - im Zuge der Abgrenzung des Verfahrensgebietes - sind die Flurstücke 76/3 und 76/4 entstanden. Das unter Ziffer 1.2.2 aufgeführte Flurstück 76/4 wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen.
3. Das unter Ziffer 1.2.3 aufgeführte Flurstück wurde fälschlicherweise im Flurbereinigungsbeschluss aufgeführt und wird zwecks Berichtigung ausgeschlossen.
4. Die unter Ziffer 1.2.4 aufgeführten Flurstücke 2, 3 und 4 sowie die unter Ziffer 1.2.5 aufgeführten Flurstücke wurden fälschlicherweise im Flurbereinigungsbeschluss nicht aufgeführt und werden zwecks Berichtigung zugezogen.

Zu 1.3 Klarstellung

Die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Flurstücke 39/30 und 56 haben nie existiert und sind aufgrund eines Übertragungsfehlers im Flurbereinigungsbeschluss aufgeführt. Die korrekten Flurstücke 38/30 und 58 (Ziffer 1.2.4) werden nunmehr zum Verfahren zugezogen.

Die Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG durch öffentliche Bekanntmachung über die Änderungen, die durch den Änderungsbeschluss Nr. 1 erfolgen, informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Die Behörden des Bundes, des Landes und der Gemeinden sowie die anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Planungen gegebenenfalls das Flurbereinigungsverfahren betreffen, wurden gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Gerbershausen wurde gemäß § 25 FlurbG in seiner Sitzung am 06. März 2026 zu den Änderungen, die durch den Änderungsbeschluss Nr. 1 erfolgen, gehört und stimmt diesen zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsbereich Nordthüringen
Franz-Weinrich-Straße 24
37339 Leinefelde-Worbis

einzulegen.

Im Auftrag

gez. i.V. Undine Janzen
Claus Rodig
Referatsleiter

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.